

Richtlinien für Grund- und Jugendsportbeiträge an die Sportvereine der Stadt Zug (gem. ZGB Art. 60ff)

1. Die Sportvereine der Stadt Zug, die seit mindestens einem Jahr bestehen, werden mit einem Grund- und Jugendsportbeitrag unterstützt.
2. Die finanziellen Unterstützungen werden ausgerichtet in Form
 - 2.1. eines Grundbeitrages, abgestuft nach der Gesamtmitgliederzahl der Aktiven (ohne Passiv- und Gönnermitglieder).
 - 2.2. eines Jugendsportbeitrages für jedes Vereinsmitglied im Alter von 7 bis 19 Jahren.
3. Die Höhe der Beiträge bestimmt der Stadtrat.
4. Beitragsgesuch
 - 4.1. Jedes Jahr ist das Formular „Antrag für Grund- und Jugendsportbeiträge an Stadt Zuger Sportvereine“ dem Sportamt der Stadt Zug unterzeichnet, bis **spätestens 20. April des Beitragsjahres** einzureichen.
 - 4.2. Zur Festlegung des Jugendsportbeitrages ist eine **Mitgliederliste der Jugendlichen mit Name, Vorname, Strasse, Wohnort und Jahrgang einzureichen** (Stand 31.12.).
 - 4.3. Zur Festlegung der Grundbeiträge wird keine Mitgliederliste der Aktiven einverlangt. Das Sportamt hält sich jedoch vor, Stichproben vorzunehmen.
 - 4.4. Sportvereine, die die Fristen nicht einhalten oder deren Unterlagen nicht vollständig sind, haben keinen Anspruch auf finanzielle Unterstützungen.
5. Behandlung der Gesuche
 - 5.1. Das Sportamt überprüft die Angaben gemäss Ziffer 4 dieser Richtlinien und veranlasst die Auszahlung.
 - 5.2. Für unkorrekte Angaben oder Missbräuche kann das Sportamt, in Absprache mit der Sportkommission, über entsprechende Massnahmen entscheiden. Bestätigt sich die Unrichtigkeit der Angaben oder des Missbrauches, werden die Beiträge bis maximal fünf Jahre ausgesetzt.
6. Diese Richtlinien treten am 1. März 2007 in Kraft.

Chef Finanzdepartement
Hans Christen, Stadtrat



Leiter Sportamt
Erich Oegger

